

AUTONEUM ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN – EUROPA – DIREKT

(Version: Mai 2016)

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen – Direkt (die „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Bestellungen oder Lieferplanvereinbarungen (jeweils „**Bestellung**“) und alle in Bezug auf die vom „Lieferanten“ für Autoneum Switzerland AG, Autoneum Management AG, Autoneum Germany GmbH, Autoneum Great Britain Ltd., Autoneum France SASU, Autoneum Belgium NV, Autoneum Spain S.A.U., Autoneum CZ s.r.o., Autoneum Portugal Lda., Autoneum Poland Sp.z.o.o. und/oder LLC Autoneum Rus (jeweils einzeln als „**Käufer**“ bezeichnet) gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen (gemeinsam bezeichnet als „**Waren**“). Sämtliche vom Lieferanten vorgeschlagenen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, insbesondere die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind nicht gültig und werden vom Käufer auch dann ausdrücklich abgelehnt, falls (1) der Lieferant während der Vertragsbeziehung ausdrücklich andere Geschäftsbedingungen nennt oder (2) diese nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich vom Käufer abgelehnt werden oder (3) der Lieferant die Waren liefert und die Zahlung durch den Käufer akzeptiert.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, BESTELLUNGEN, LIEFERABRUFE

1. In folgenden Fällen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen als durch den Lieferanten angenommen: Wenn der Lieferant (1) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Online-Käuferplattform www.purchasing.autoneum.com elektronisch akzeptiert, (2) auf andere Weise sein Einverständnis ausdrückt (3) oder anderweitig Waren an den Käufer liefert oder Leistungen für den Käufer erbringt.

Nach der Annahme werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammen mit:

- der Bestellung;
- dem „Supplier Logistic Manual“ des Käufers;
- dem „Supplier Quality Manual“ des Käufers;
- dem „Supplier Nomination Letter“ des Käufers;
- der „Purchased Part Specification“ (PPS);
- der „PPAP Submission Warrant“ (PSW);
- dem Verhaltenskodex für Lieferanten („Code of Conduct for Suppliers“) des Käufers
- dem Verhaltenskodex („Code of Conduct“) des Käufers
- und allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in der Bestellung oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, den Spezifikationen, Zeichnungen, Kundenanforderungen des Käufers, Qualitätsanforderungen, Freigaben oder ähnliche vom Käufer für den Lieferanten herausgegebenen Dokumente

(gemeinsam „die Vertragsdokumente“) zu einem verbindlichen Vertrag zwischen Käufer und Lieferant (im Folgenden „der Vertrag“). Die Vertragsdokumente können auch per Fax, elektronisch oder per EDI übermittelt werden.

2. Der Käufer kann Ergänzungen zu seiner Bestellung verlangen, insbesondere bezüglich Mengen, Lieferbedingungen, Qualität und Verpackung. Im Falle von Änderungen sind die Folgen, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche oder geringere Kosten sowie im Hinblick auf Lieferdaten zwischen beiden Parteien, schriftlich zu vereinbaren. Der Inhalt eines Änderungsauftrags gilt als vereinbart, sofern der Lieferant dem Änderungsauftrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Empfang widerspricht.

Falls ein solcher Änderungsauftrag zu überflüssigen Lagerbeständen beim Lieferanten führt, die nicht mehr für die Serienproduktion des Käufers verwendbar sind, ersetzt der Käufer dem Lieferanten die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf:

- Fertig- und Halbfertigwaren sowie die entsprechenden Rohmaterialien, für die innerhalb eines (1) Monats nach Empfang des Änderungsauftrags vom Käufer Lieferpläne ausgestellt wurden,
- Fertig- und Halbfertigwaren sowie Rohmaterialien, die in einem Pufferlager enthalten sind, das auf schriftliche Anforderung des Käufers angelegt wurde,

jeweils vorausgesetzt, dass der Lieferant wahrscheinlich keine alternative Verwendungsmöglichkeit findet.

III. MENGENPROGNOSEN

1. Von dem Käufer in der Bestellung oder in sonstiger Weise mitgeteilte, voraussichtliche Mengen sind für den Käufer nicht bindend. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Lieferanten, alle während der Dauer der Bestellung erhaltenen Lieferabrufe auszuführen. Die Mitteilung von voraussichtlichen Mengen verpflichtet den Käufer während der Laufzeit der Vertragsdokumente nicht zur Abnahme bestimmter Mengen. Die Mengenprognosen werden in regelmäßigen Abständen vom Käufer überprüft und, falls erforderlich, angepasst.

2. Nur die Bestellung ist für die Mengen der Waren, die Materialbeschaffung, Kapazitätsreserven und andere Vorplanungen massgeblich. Sofern nicht in der Bestellung oder anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Rohmaterialien oder andere Vorräte zu bestellen oder mit der Fertigung der Ware vor der Zeit zu beginnen, die für eine Lieferung zu den Lieferterminen erforderlich ist.

3. Der Lieferant erkennt an, dass alle Schätzungen und Prognosen des Käufers oder seines Kunden über Produktionsmengen oder die Dauer eines Programms von Zeit zu Zeit auch ohne vorherige Mitteilung an den Lieferanten Änderungen unterliegen können und für den Käufer nicht bindend sind.

IV. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, WARENKONTROLLE

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die im „Supplier Logistic Manual“ aufgeführten Anforderungen und die Navigationsanweisungen des Käufers einzuhalten. Bei Abweichung von der vorgeschriebenen Versandart hat der Lieferant die dadurch entstehende Erhöhung der Transportkosten zu tragen.

2. Der Lieferant gewährleistet fachgerechte und fehlerfreie Verpackung gemäss dem „Supplier Logistic Manual“ des Käufers und versichert, die Kennzeichnungs- und Etikettierungsvorschriften des Käufers zu befolgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus unzureichender oder ungeeigneter Verpackung infolge der Nichteinhaltung der im LDS enthaltenen Anweisungen entstehen.
3. Sofern darüber keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen, ist der Käufer durch Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, Änderungen der Lieferfrequenz oder einen befristeten Aufschub der angesetzten Lieferung anzufordern, ohne dass der Lieferant den Preis der bestellten Ware ändern darf.
4. Ist der Lieferant für die Einrichtung oder Installation zuständig, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeug sowie etwaige Auslösungen.
5. Die Lieferfrist ist eine wesentliche Grundlage für die Lieferung, Qualität und Menge jeder Bestellung. Ist es dem Lieferanten nicht möglich, die Waren bzw. Dienstleistungen zu dem in der Bestellung vereinbarten Zeitpunkt oder in der vereinbarten Menge zu liefern bzw. zu erbringen, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Zudem ergibt sich hieraus das Recht des Käufers, einen schnelleren Transport der Waren zu verlangen, als ursprünglich vereinbart. Dabei hat der Lieferant die Waren so zügig wie möglich und auf eigene Kosten zu liefern. Des Weiteren hat sich der Lieferant auf eigene Kosten darum zu bemühen, dass mögliche negative Auswirkungen oder Kosten für den Käufer wegen einer tatsächlichen oder möglichen Verzögerung vermieden werden, was die Umsetzung eines Produktkrisenplans mit einschliesst.
6. Wird die Lieferfrist überschritten, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Der Käufer ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte oder nach dem Gesetz bestehender Rechtsmittel auf die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise zu verzichten oder von der Bestellung zurückzutreten und die Waren auf Risiko und Kosten des Lieferanten an denselben zurückzusenden. Bei Verzug ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer alle durch die Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Bearbeitungskosten und Kosten für Produktionsausfall und Ersatzbeschaffung. Nimmt der Käufer die verspätet gelieferte Ware an, ist er unbeschadet seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte oder Rechtsmittel berechtigt, bis zur vollständigen Belieferung gemäss Bestellung den Preis der nicht fristgerecht gelieferten Ware für jede angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung um 1%, insgesamt aber höchstens um 10%, herabzusetzen.
7. Im Falle eines Rücktritts des Käufers von der Bestellung gemäss Artikel IV Absatz 6 bleiben die Lieferverpflichtungen des Lieferanten aus vorher erteilten Aufträgen bestehen, sofern diese nicht gesondert durch den Käufer gekündigt worden sind.
8. Sofern nicht anders in der Bestellung angegeben, wird das Eigentum an den Waren am Datum der Ablieferung des Kaufgegenstandes durch den Lieferanten übertragen. Der Lieferant akzeptiert, dass der Käufer alleiniger Eigentümer aller Muster, Modelle, Prototypen und Werkzeuge ist, die der Lieferant für die Durchführung der Bestellung hergestellt hat. Gegen den Käufer gilt keine Eigentumsvorbehaltsklausel des Lieferanten. Der Lieferant stellt sicher, dass mit seinen Unterlieferanten keine solchen Eigentumsvorbehalte bestehen (im Folgenden „**Unterlieferanten**“).

V. PREIS UND ZAHLUNG

1. Der Lieferant verkauft dem Käufer die Waren in den in der Bestellung vereinbarten Mengen zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis. Die gelieferte Ware wird vom Lieferanten in Übereinstimmung mit der bestätigten Bestellung in Rechnung gestellt.
2. Die Beträge werden entsprechend der Zahlungsbedingungen in der Bestellung zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.
3. Bei mangelhafter/nicht vertragsgemässer Lieferung ist der Käufer berechtigt, einen dem Wert der mangelhaften Ware entsprechenden Teil der Zahlung so lange zurückzuhalten, bis die mangelhafte/nicht vertragsgemässe Ware ersetzt oder nachgebessert bzw. nachgeliefert wurde.
4. Wenn der Käufer aufgrund verspäteter oder mangelhafter/nicht vertragsgemässer Lieferung von der Bestellung zurücktritt, ist er berechtigt, eine Lastschrift über den vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kaufpreis sowie die Kosten, die vom Lieferanten gemäss den Vertragsdokumenten und den gesetzlichen Regelungen zu tragen sind, auszufertigen.
5. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder Dritten zum Einzug zu überlassen.

VI. AUFRECHNUNG

1. Der Käufer ist berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlich ihm zustehenden Aufrechnungsrechten, sämtliche Forderungen des Lieferanten oder dessen Tochter- und Schwestergesellschaften soweit gesetzlich zulässig mit eigenen, nach Treu und Glauben ermittelten Forderungen gegen den Lieferanten oder dessen Tochter- und Schwestergesellschaften aus jedem Kauf- oder anderen Vertrag zu verrechnen. Der Käufer ist berechtigt, die Verrechnung nach vorhergehender Mitteilung an den Lieferanten vorzunehmen.
2. Vom Käufer wird angenommen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat, wenn er aus wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen davon ausgeht, dass der Lieferant oder dessen Tochter- und Schwestergesellschaften für den ausstehenden Betrag haftet bzw. haften. Ein ausstehender Betrag kann Gebühren der Kunden des Käufers umfassen, Honorare und Servicegebühren oder andere Kosten, die dem Käufer entstehen.

VII. QUALITÄTSPRÜFUNG, PRODUKTBEOBACHTUNG, DOKUMENTATION, SCHWARZE UND GRAUE LISTE UND GELTENDE GESETZE, REGELUNGEN UND NORMEN

1. Sofern nicht anders angegeben, gewährleistet der Lieferant bei der Bereitstellung der Waren als Mindestanforderung die Erfüllung der Qualitätsstandards ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 (OHSAS 18001), der Normen TS 16949 und aller weiteren entsprechenden Normen der Automobilindustrie. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen des Produktionsteil-Freigabe-Verfahrens (PPAP) gemäss den Angaben des Käufers und dessen Kunden in deren jeweils geltenden Fassungen zu erfüllen und diese Informationen dem Käufer auf Anfrage in dem geforderten Umfang vorzulegen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart wurde. Der Lieferant garantiert weiterhin, dass die gelieferten Waren den gesetzlichen Bestimmungen und Standards des Lieferlandes entsprechen. Die Waren entsprechen insbesondere (jedoch nicht ausschliesslich):

- dem „Supplier Quality Manual“ des Käufers;
- dem „Supplier Logistic Manual“ des Käufers;

- der „Schwarzen und Grauen Liste“ des Käufers;
- der Dodd-Frank-Finanzmarktreform (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act) in Bezug auf „Konfliktmineralien“ gemäss Sec. 1502;
- allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Standards (Umweltvorschriften und Antragsmodalitäten, kritischen und gefährlichen Materialien und Substanzen, REACH (EG 1907/2006), IMDS usw);
- dem Warenursprungszeugnis;
- dem Verhaltenskodex („Code of Conduct“) des Käufers;
- dem Verhaltenskodex für Lieferanten („Code of Conduct for Suppliers“) des Käufers.

2. Soweit Waren gemäss einer Bestellung in Länder der Europäischen Union oder die Schweiz geliefert werden, trägt der Lieferant dafür Sorge, dass die REACH-Richtlinie der Europäischen Kommission (EC 1907/2006) eingehalten wird und die gelieferten Waren keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die im Herstellungsland, der Europäischen Union oder einem anderen Land, in dem die Waren oder Teile davon vermarktet oder benutzt werden sollen, verboten sind.

3. Soweit Waren gemäss einer Bestellung in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden, hat der Lieferant auf Wunsch des Käufers allen Empfehlungen und Vorgaben der „United States Bureau of Customs and Border Protection’s Customs-Trade Partnership against Terrorism“-Initiative oder entsprechenden Nachfolgeprogrammen zu entsprechen. Soweit Waren gemäss einer Bestellung nach Kanada importiert werden sollen, hat der Lieferant auf Wunsch des Käufers an dem „Canada Border Services Agency’s Partners in Protection“-Programm oder entsprechenden Nachfolgeprogrammen teilzunehmen.

4. Der Käufer hat die Lieferungen nur auf Vollständigkeit zu untersuchen. Weitere Untersuchungspflichten des Käufers bestehen nicht. Der Lieferant verzichtet auf jegliche Rechte, vom Käufer die Durchführung einer Inspektion zu verlangen. Der Käufer kann Waren, welche die in der Bestellung festgelegte Menge überschreiten, auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückgeben.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Kontrollplan der Erstbemusterung vereinbarten Kontrollen (siehe „Supplier Quality Manual“ des Käufers) durchzuführen und in jeder Phase die Erfüllung der technischen Spezifikationen des Käufers zu belegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Versuchsberichte sowie Belege von Produktzulassungen in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen aufzubewahren und sie dem Käufer auf Verlangen zugänglich zu machen. Alle diese Belege müssen mindestens fünfzehn (15) Jahre lang aufbewahrt und dem Käufer auf Verlangen vorgelegt werden. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer schriftlich zu benachrichtigen, falls Abweichungen von den Spezifikationen oder Nichteinhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Waren (die **„Änderungen an den Waren“**) oder Änderungen in Bezug auf die Unterlieferanten eintreten. Für jede Änderung an den Waren ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erforderlich. Nachdem der Käufer einer Änderung an den Waren schriftlich zugestimmt hat, wird der Lieferant die

Einhaltung der Qualitätsstandards aus Artikel VII Absatz 1, insbesondere die Anforderungen des Produktionsteil-Freigabe-Verfahrens (PPAP) in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich prüfen.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, ein etwa erforderliches Ursprungszeugnis für die zu liefernde Ware oder darin enthaltene Materialien sowie Materialien, welche in der Herstellung verwendet wurden, zu besorgen.

8. Der Käufer wird Änderungen in der „Schwarzen und Grauen Liste“ über die oben erwähnte Plattform veröffentlichen. Der Lieferant hat die Plattform des Käufers wenigstens einmal pro Woche zu prüfen und seine Eintragungen innerhalb eines Monats nach Änderung der „Schwarzen und Grauen Liste“ zu machen.

VIII. RÜCKRUF

1. Der Käufer behält sich das Recht vor, einen Rückruf für vertragsgemäss gelieferte Waren zu beginnen, falls der Käufer feststellt oder eine Behörde geltend macht, dass diese Waren fehlerhaft konstruiert oder hergestellt wurden und/oder nicht alle geltenden Gesetze, Regeln, Bestimmungen erfüllen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Sicherheits-, Umwelt oder Emissionsgesetze.

2. Falls der Käufer aus einem beliebigen Grund beschliesst oder verpflichtet ist, eine Rückrufmassnahme, Produktrücknahme oder Korrekturen vor Ort einzuleiten, wird der Käufer den Lieferanten darüber benachrichtigen. Der Lieferant wird den Käufer bei der Abwicklung einer solchen Rückrufmassnahme und der Untersuchung unterstützen, um die Ursache und den Umfang des Problems festzustellen. Der Lieferant wird keine Behörde kontaktieren und keine Anfrage einer Behörde in Bezug auf eine solche Rückrufmassnahme beantworten. Stattdessen wird er seine Kommunikationen an den Käufer richten, der alle Kommunikationen koordiniert.

3. Im Falle eines Warenrückrufs aufgrund (1) der Lieferung von Waren des Lieferanten, die nicht den vertraglich festgelegten Garantien entsprechen, oder (2) vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder dessen Tochter- und Schwestergesellschaften oder Unterlieferanten, dann verpflichtet sich der Lieferant, alle Kosten und Aufwendungen einer solchen Rückrufmassnahme zu übernehmen, einschliesslich (jedoch nicht beschränkt auf) angemessener Rechtsanwaltsgebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Rückrufmassnahme. Sofern der Käufer den Lieferanten vorab über eine solche Rückrufmassnahme benachrichtigt, wird der Lieferant dem Käufer und dessen Kunden und deren Händler sämtliche Kosten in Verbindung mit einer solchen Rückrufmassnahme erstatten, einschliesslich (jedoch nicht beschränkt auf) die Kosten für die Benachrichtigung von Fahrzeughaltern und den Austausch aller fehlerhafter Waren.

4. Der Lieferant wird dem Käufer darüber hinaus Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Schäden erstatten, die durch Mängel oder Versagen beliebiger Waren geltend gemacht werden und/oder alle Kosten für Prozessvergleiche, Urteile, Aufwendungen, Bussgelder, Vertragsstrafen, Abhilfemassnahmen und/oder Schäden im Zusammenhang mit Forderungen oder Verfahren gegen den Käufer oder dessen Kunden, sofern und soweit diese darauf basieren, dass vom Lieferanten an den Käufer gelieferte Waren nach diesem Vertrag mangelhaft sind.

5. Der Lieferant wird vollständige und korrekte Protokolle in Bezug auf die Fertigung der Waren für den längeren folgender Zeiträume verwahren: (1) den Zeitraum der Serienfertigung für die Waren oder (2) gesetzlich vorgeschriebene Zeiträume. Der Lieferant wird dem Käufer und dessen Kunden auf Anfrage Zugriff auf solche Protokolle gewähren.

IX. VORABNAHME UND ABNAHME

1. Sofern nicht ausdrücklich anders in der Bestellung angegeben, ist der Lieferant verantwortlich für (1.) alle Arbeiten, Materialien, Anlagen und Werkzeuge sowie die Aufsicht, die zur Ausführung des Vertrags erforderlich sind; (2.) den Entwurf, die Fertigung, Montage, Konstruktion, Errichtung und Installation der Anlagen und anderer in der Bestellung aufgeführten Waren; (3.) die Durchführung von Tests, Schulungen und Gewährleistungsprozessen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Waren und (4.) alle Arbeiten, Materialien, Anlagen und Werkzeuge sowie die Aufsicht, die zur Erfüllung der in der Bestellung angegebenen Leistungen und anderer Spezifikationen erforderlich sind.

2. Der Lieferant wird dem Käufer alle Testberichte zur Produktion, Funktion und Qualitätskontrolle sowie andere, vom Käufer von Zeit zu Zeit angeforderte Daten im Zusammenhang mit den Waren übermitteln. Der Lieferant gewährt dem Käufer das Recht, die Betriebsräume des Lieferanten zu jedem vertretbaren Zeitpunkt zu betreten, um eine Inspektion und Untersuchung der Waren, beliebiger Komponenten sowie der vom Lieferanten empfohlenen oder verwendeten Fertigungs- und Montagetechniken durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei solchen Inspektionen in vollem Umfang mit dem Käufer zu kooperieren. Die Ausübung der Prüfrechte durch den Käufer lassen die Prüf- und Garantieplichten des Lieferanten unberührt.

3. Nach Fertigstellung der Waren wird der Lieferant den Käufer schriftlich darüber benachrichtigen, dass die Waren für den Versand / die Vorabnahmetests bereit sind. Der Käufer erhält das Recht, die Waren vor dem Versand in den Gebäuden des Lieferanten und/oder bei Ankunft im Werk des Käufers zu untersuchen. Sämtliche vom Käufer festgestellten Mängel oder Unzulänglichkeiten sind unverzüglich durch den Lieferanten auf eigene Kosten zu beheben oder zu ersetzen und die Waren unterliegen anschliessend einer weiteren Vorabnahme-Inspektionsfrist oder der Prüfung durch den Käufer.

4. Alle nach Vertrag bestellten Waren unterliegen der Endabnahme durch den Käufer („**Endabnahme**“). Der Käufer wird den Lieferanten gemäss den Angaben in der Bestellung benachrichtigen, um die Endabnahmetests zu organisieren, die vom Käufer zur Feststellung entwickelt werden, ob die Waren alle geltenden Spezifikationen erfüllen und deren Funktion den vertraglich vereinbarten Angaben entspricht. Falls die Funktion nicht den vertraglich vereinbarten Angaben entspricht und/oder nicht alle im Vertrag (einschliesslich der jeweiligen Bestellung) genannten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt werden, wird der Lieferant auf eigene Kosten unverzüglich solche Reparaturen oder Anpassungen vornehmen, um die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen, und anschliessend wird der Abnahmetest wiederholt. Ungeachtet der Zahlung oder vorherigen Kontrolle erfolgt die Endabnahme erst dann, wenn (1.) der Lieferant alle vom Käufer an den Waren erkannten Mängel behoben, (2.) der Lieferant alle Unterlagen gemäss der Bestellung bereitgestellt und (3.) der Lieferant alle sonstigen Anforderungen gemäss der Bestellung erfüllt hat.

5. Für die Durchführung des ersten Vorabnahmetests und des ersten Endabnahmetests übernimmt der Käufer die eigenen Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung der Materialien oder Betriebsstoffe, die der Käufer für die Prüfung der ordnungsgemässen Funktion und Leistung der Waren für notwendig erachtet. Für alle nach dem ersten Durchlauf durchgeführten Vorabnahmetests und Endabnahmetests übernimmt der Lieferant die Kosten für alle Materialien oder Betriebsstoffe, die der Käufer für die Prüfung der ordnungsgemässen Funktion und Leistung der Waren anfordert. Zusätzlich übernimmt der Lieferant die Reisekosten und sonstigen Kosten, die dem Käufer infolge einer Nichterfüllung der ersten Vorabnahmetests oder der Endabnahmetests oder aufgrund der

anschliessenden Vorabnahmetests oder der Endabnahmetests entstehen. Die Testparameter für die Vorabnahmetests und Endabnahmetests werden durch den Käufer festgelegt und basieren auf den in den Vertragsdokumenten aufgeführten Spezifikationen und Anforderungen.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. Zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen oder aufgrund anwendbarer Gesetze implizierter Gewährleistungen gewährt der Lieferant dem Käufer für die „Gewährleistungsfrist“ (gemäss nachfolgendem Absatz 7) die volle Garantie für Sach- und Rechtsmängel. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Waren frei sind von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern und den vereinbarten Spezifikationen sowie den Gewährleistungen und Anforderungen nach Abschnitt VII entsprechen. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich Abhilfemassnahmen (im Folgenden „**Abhilfemassnahmen**“) die in Verbindung mit den Waren erforderlich sind, zu treffen, ohne dass dem Käufer dadurch irgendwelche Kosten entstehen. Der Lieferant trägt darüber hinaus sämtliche für die Durchführung von Garantieleistungen erforderlichen Aufwendungen.

2. Der Käufer wird den Lieferanten schriftlich oder per E-Mail während der Gewährleistungsfrist so früh wie im normalen Arbeitsablauf möglich über mangelhafte oder nicht vertragsgemässe Waren benachrichtigen und dabei den Mangel oder die Nichterfüllung angeben und die Abhilfemassnahme anfordern. Eine Mängelanzeige per E-Mail gilt ebenfalls als wirksame Mängelrüge. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Falls der Käufer nach Treu und Glauben feststellt, dass die Durchführung der Abhilfemassnahme nicht möglich ist, da der Käufer die Waren bereits verwendet oder dies zu Verzögerungen im Betriebsablauf oder zusätzlichen Kosten für den Käufer führen würde, ist der Käufer berechtigt, die mangelhaften/nicht vertragskonformen Waren zurückzuweisen und nach freier Wahl (1.) kostenlose Nachlieferung von mangelfreien Waren zu fordern, (2.) die mangelhaften Waren selbst oder durch einen Dritten nachzubessern und den Kaufpreis entsprechend zu mindern oder (3.) von der Bestellung zurückzutreten. Die Kosten für Prüfung und Entfernung der mangelhaften Ware, für Produktionsstillstand, Reparatur, Austausch oder Überarbeitung sowie Transport und Zoll, Steuern, Gebühren und andere gesetzliche Abgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten und des Transports der mangelhaften/reparierten/ausgetauschten Waren entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Alle weiteren verfügbaren oder gesetzlichen Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Käufer ist zudem berechtigt, dem Lieferanten Verwaltungskosten für jede Mängelrüge zu berechnen.

4. Der Käufer bemüht sich, die zurückgewiesenen mangelhaften Waren aufzubewahren. Der Lieferant hat diese Waren innerhalb von 14 Tagen ab der in Artikel X Absatz 3 beschriebenen Mängelrüge abzuholen. Werden mangelhafte Waren nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeholt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, sie zurückzusenden, zu vernichten oder wegzuwerfen. Alle entstehenden Kosten werden vom Lieferanten getragen.

5. Werden Waren wiederholt in mangelhaftem Zustand geliefert, ist der Käufer berechtigt, von der Bestellung in Bezug auf noch nicht ausgelieferte Waren fristlos und ohne weitere Verpflichtung zurückzutreten.

6. Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die Nichtbeachtung von Bedienungs-, Wartungs- oder Installationsvorschriften, unangemessenen oder

ungeeigneten Gebrauch, falsche oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung oder vom Käufer oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an den Waren zurückzuführen sind.

7. Falls in der Bestellung keine abweichende Gewährleistungsfrist angegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Waren 5 Jahre und beginnt ab Empfang und Abnahme der Waren durch den Käufer. Die Zeit zwischen Liefer- und Herstellungsdatum darf nicht mehr als drei Monate betragen.

8. Die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen für Erstlieferungen gelten auch für Austauschteile, Ersatzteile und reparierte Teile, die im Rahmen der Gewährleistung geliefert wurden.

XI. HAFTUNGSFREISTELLUNG, VERSICHERUNG

1. Der Lieferant hat den Käufer, seine Bevollmächtigten, Geschäftsführer, Führungskräfte, Arbeiter und Angestellten, seine Vertriebs-, Verkaufs- und alle sonstigen Stellen, die die Waren oder Produkte, in die die Waren eingebaut sind, verkaufen, sowie auch deren Kunden von jedweder Haftung, allen Kosten, Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten) wegen Tötung, Personen- oder Eigentumsschaden freizustellen und zu entschädigen, die aus der tatsächlichen oder behaupteten Mangelhaftigkeit der Waren oder einem Verstoß gegen die Bedingungen der Bestellung entstehen. Der Lieferant hat den Käufer für alle Schadensersatzansprüche zu entschädigen, die von Dritten gegen den Käufer im Zusammenhang mit den Waren und/oder mit der Verletzung einer Bestimmung der Bestellung oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen seitens des Lieferanten geltend gemacht werden, insbesondere wegen Ansprüchen aus Produkthaftung.

2. Der Lieferant hat den Käufer, seine Bevollmächtigten, Führungskräfte, Geschäftsführer, Arbeiter und Angestellten, seine Vertriebsstellen, Verkaufsstellen und alle Stellen, die die Waren oder Produkte, in die die Waren eingebaut sind, sowie auch ihre Kunden, von jedweder Haftung und von allen Kosten, Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten) freizustellen, die aus dem Rückruf von Fahrzeugen oder von Produkten, in die die Waren eingebaut sind, entstehen und die Folge der Mangelhaftigkeit der Waren sind.

3. Der Lieferant schliesst eine umfassende Versicherung bei einer finanziell soliden und angesehenen Versicherungsgesellschaft ab, welche die Risiken aus der Produkthaftung und allgemeinen Betriebshaftpflicht abdeckt. Die Versicherungspolice enthält eine Klausel in Bezug auf Rückrufkosten und umfasst die dem Käufer oder dessen Kunden entstehenden Kosten für De- und Remontage. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. (fünf Millionen) EURO zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über eine Beendigung oder wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes zu informieren. Sollte der Lieferant keinen entsprechenden Versicherungsschutz bereitstellen, ist der Käufer berechtigt, alle Bestellungen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Ferner wird der Lieferant dem Käufer auf Anforderung jederzeit einen Nachweis über den Bestand der Versicherungsdeckung in Form eines Zertifikats vorlegen.

XII. ERSATZTEILE

1. Der Lieferant garantiert dem Käufer, für mindestens fünfzehn (15) Jahre nach der Lieferung der Waren einen angemessenen Bestand aller einzigartigen oder speziell gefertigten Teile aufrechtzuerhalten und den Käufer mit Ersatzteilen zu beliefern und alle für den Service

erforderlichen Dokumente, z.B. Pläne, Stücklisten usw., zur Verfügung zu stellen, sofern in der Bestellung kein anderer Zeitraum bestimmt ist.

2. Wenn Unterlieferanten des Lieferanten die Herstellung von Schlüsselementen oder von zur Herstellung der Waren benötigten Bestandteilen einstellen, hat der Lieferant den Käufer sofort darüber zu informieren. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, alternative Lieferanten zu finden und das erforderliche Know-how sowie erforderliche Materialien an einen neuen Unterlieferanten weiterzugeben.

3. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, falls Schlüsselemente oder zur Herstellung der Waren benötigte Bestandteile nicht länger verfügbar sind. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, alternative Materialien zu finden und das erforderliche Know-how an den Käufer weiterzugeben.

XIII. BENUTZUNG VON PRODUKTIONSVORRICHTUNGEN

1. Dem Käufer oder seinen Kunden gehörende Herstellungsvorrichtungen wie beispielsweise Muster, Matrizen, Gussmodelle, Probestücke, Werkzeuge und Ähnliches („Produktionsvorrichtungen“) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in betriebsfähigem Zustand gehalten, gewartet, aufbewahrt und umfassend versichert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Produktionsvorrichtungen als Eigentum des Käufers oder von dessen Kunden mithilfe eines durch den Käufer mit der Bestellung bereitgestellten Typenschilds und einer Kodifizierungsnummer zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, Nachweise einschliesslich fotografischer Belege darüber vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen, bevor Produktionsvorrichtungen, die sich im Eigentum des Käufers oder von dessen Kunden befinden, an einen anderen Standort, zu einem verbundenen Unternehmen oder zu einer Drittpartei des Lieferanten verlegt werden. Der Lieferant hat sich dem Versuch einer Pfändung oder Beschlagnahme solcher Produktionsvorrichtungen unverzüglich zu widersetzen und ihr zu widersprechen. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant solche Produktionsvorrichtungen unverzüglich an den Käufer auszuhändigen.

2. Der Käufer wird zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Kaufs alleiniger Eigentümer von Produktionsvorrichtungen, die aufgrund einer Bestellung des Käufers gefertigt oder gekauft wurden. Der Eigentumsübergang entlastet den Käufer nicht von den Forderungen des Lieferanten bzw. von der Zahlung im Rahmen der Bestellung.

3. Der Lieferant verfügt über keinerlei Eigentumsrechte oder andere Rechte in Bezug auf Produktionsvorrichtungen, die sich im Eigentum des Käufers befinden. Der Lieferant verzichtet ferner bereits jetzt und unabhängig vom Rechtsgrund auf jegliche Zurückbehaltungsrechte, die er möglicherweise an den Produktionsvorrichtungen des Käufers geltend machen könnte, und wird einer Rücknahme durch den Käufer nicht widersprechen, auch nicht im Falle eines Bankrott- oder Insolvenzverfahrens.

4. Der Lieferant wird die Produktionsvorrichtungen in einem guten Betriebszustand erhalten und die erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten auf eigene Kosten vornehmen. Bei Funktionsstörungen oder Schäden an Produktionsvorrichtungen, die einen Ersatz dieser Produktionsvorrichtungen oder eine Unterbrechung der Warenlieferungen an den Käufer erfordern, ist der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Produktionsvorrichtungen und andere Materialien, die dem Lieferanten vom Käufer beigestellt wurden oder im Eigentum des Käufers stehen, dürfen nur für die Herstellung von Waren für den Käufer gemäss Bestellung verwendet werden.

6. Der Lieferant räumt dem Käufer eine ausschliessliche und unwiderrufliche Option ein, Produktionsvorrichtungen des Lieferanten, die ausschliesslich für die Herstellung von Waren für den Käufer verwendet werden, zum Zeitwert bei Ausübung der Option zu kaufen, soweit der Lieferant die Produktionsvorrichtungen nicht bereits durch den Teilepreis aus Warenlieferungen amortisiert hat.

XIV. GEISTIGES EIGENTUM

1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren keine Immaterialgüterrechte des Lieferanten oder Dritter verletzen, beispielsweise Patente, gewerbliche Muster, Marken, Betriebsgeheimnisse und dergleichen („**gewerbliche Schutzrechte**“). Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, falls die Waren Immaterialgüterrechte des Lieferanten beinhalten, und wird dem Käufer eine entsprechende Liste bereitstellen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Lieferant Immaterialgüterrechte Dritter feststellt.

2. Der Lieferant wird den Käufer im Falle der Inanspruchnahme wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter in Bezug auf die gelieferten Waren und – soweit der Lieferant über die beabsichtigte Verwendung der gelieferten Waren unterrichtet worden ist – in Bezug auf andere Waren, mit denen die gelieferten Waren verbunden werden, schadlos halten. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant an rechtlichen Verfahren mitwirken, die gegen den Käufer eingeleitet worden sind, oder an Stelle des Käufers das Verfahren auf eigene Kosten fortführen und/oder die Kosten und Entschädigungsleistungen übernehmen, die aus der Einschränkung des Nutzungsrechts an den gewerblichen Schutzrechten resultieren. Dem Lieferanten ist bewusst, dass Werkzeuge, Dokumente und Informationen, die ihm beigestellt werden, gewerblichen Schutzrechten des Käufers oder Kunden des Käufers unterliegen. Der Lieferant verwendet die gewerblichen Schutzrechte des Käufers ausschliesslich für die Produktion und Lieferung der Waren an den Käufer. Jegliche anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Käufer.

3. Der Lieferant versichert hiermit, keine Ansprüche in Bezug auf beliebige technische Informationen geltend zu machen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen offenlegt. Der Lieferant stellt dem Käufer oder einer vom Käufer benannten Drittpartei alle Informationen und Daten ohne Einschränkung in Bezug auf die Nutzung oder Offenlegung zur Verfügung, die der Lieferant im Zusammenhang mit den Vertragsdokumenten erwirbt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an allen gewerblichen Schutzrechten einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Abfassungen, Entwürfe, Mask Works („Topographien“), Software, Erfindungen, Verbesserungen und Entdeckungen, die von beliebigen Mitarbeitern und Vertretern des Lieferanten im Zusammenhang mit deren Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den Käufer nach diesem Vertrag konzipiert oder produziert wurden, an den Käufer zu übertragen, sofern dies nicht abweichend in Schriftform zwischen Lieferant und Käufer vereinbart wird. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, alle gesetzlichen Handlungen vorzunehmen und alle Übertragungen und anderen Dokumente zu unterzeichnen, die der Käufer im Zusammenhang mit Patentanträgen, Topographien, Eintragungen, Warenzeichen und Urheberrechten in Verbindung mit den Verbesserungen oder in Bezug auf damit verbundene Einmischungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Unstimmigkeiten für notwendig, angemessen und

empfehlenswert erachtet. Dies vorausgesetzt, der Käufer trägt alle Kosten in Verbindung mit der Einreichung derartiger Anmeldungen und deren Weiterverfolgung, mit beliebigen Einmischungen, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Unstimmigkeiten, einschliesslich der Arbeitszeit und Reisekosten von Mitarbeitern des Lieferanten im Zusammenhang mit solchen Anträgen. Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, keine gewerblichen Schutzrechte in Verbindung mit der Verwendung von Verbesserungen gegen den Käufer geltend zu machen, und gewährt ein gebührenfreies, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, weltweites Recht zur Nutzung beliebiger Patentrechte an den Waren, vorausgesetzt die Verwendung, der Betrieb und die Verwaltung der nach diesem Vertrag gelieferten Waren durch den Käufer bleiben auf ihn selbst beschränkt.

XV. GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, den Vertrag und die Vertragsdokumente sowie die ihnen während der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen und technischen Kenntnisse der anderen Partei als Betriebsgeheimnisse zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, dass solche Kenntnisse allgemein öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der Partei, die die Information erhalten hat, allgemein öffentlich bekannt werden.
2. Zeichnungen, Muster, Vorlagen, Probestücke und ähnliche Gegenstände dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Partei, der sie gehören, nicht nachgebaut oder Dritten offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
3. Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Käufers für Werbezwecke benutzen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Unterlieferanten die Verpflichtungen aus Artikel XV aufzuerlegen.
5. Die Offenbarung seitens des Käufers an verbundene Unternehmen wird nicht als Verstoss gegen die Geheimhaltungsverpflichtung angesehen.
6. Der Lieferant darf dem Käufer gehörende geheime Kenntnisse nur zum Zwecke der Lieferung von Waren an den Käufer verwenden.

XVI. HÖHERE GEWALT

1. Jede Partei kann die Erfüllung einer Bestellung während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt zeitweilig einstellen, wobei als höhere Gewalt nur Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Beschädigung von Produktionsstätten durch Naturkatastrophen und Embargos angesehen werden, die beim Lieferanten, beim Käufer oder bei Dritten eintreten. Nicht als höhere Gewalt gelten: (a) jegliche Nichterfüllung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Lieferanten, (b) Änderungen von Kreditlinien oder anderen Finanzierungsbedingungen durch Kreditinstitute des Lieferanten, (c) Veränderungen der Kosten oder Verfügbarkeiten von Materialien oder Komponenten durch Unterlieferanten oder aufgrund von Marktbedingungen oder (d) Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitskämpfmassnahmen beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten.
2. Während der Dauer höherer Gewalt ist der Käufer ohne (weitere) Verbindlichkeit berechtigt, Bestellungen zu widerrufen oder in Bestellungen oder Lieferabrufen festgelegte Mengen herabzusetzen und die Waren von anderen Quellen zu beziehen.

3. Sollten dem Lieferanten Tatsachen bekannt werden, die zu einer entschuldbaren Verzögerung führen könnten, wird der Lieferant dem Käufer solche Tatsachen umgehend anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, alle Massnahmen zu ergreifen und Vorsorge zu treffen, um die Auswirkungen der entschuldbaren Verzögerung zu verringern.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen durch ein Ereignis höherer Gewalt eintretenden Kosten selbst.

XVII. BERICHTE

1. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant diesem seinen jeweils aktuellsten Finanzbericht sowie die Finanzberichte der an der Herstellung, Finanzierung oder Lieferung der Waren oder ihrer Komponenten beteiligten verbundenen Gesellschaften vorzulegen. Die Finanzberichte haben Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Bargeldumlauf und ergänzende Daten zu beinhalten. Der Käufer verpflichtet sich, die entsprechend dieser Ziffer XVI vorgelegten Finanzberichte ausschliesslich zur Beurteilung der Fähigkeit des Lieferanten zu nutzen, seine Verpflichtungen im Rahmen der Kaufverträge zu erfüllen, es sei denn, der Lieferant stimmt einer anderen Verwendung schriftlich zu. Die Verpflichtungen gemäss Ziffer XIV gelten auch für Finanzberichte.
2. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant alle Berichte vor, die gemäss der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) und/oder der Initiative „United States Bureau of Customs and Border Protection’s Customs-Trade Partnership against Terrorism“ und /oder dem Programm „Canada Border Service Agency’s Partners in Protection“ benötigt werden, nebst allen Richtlinien und/oder Verhaltensregeln, die sich hierauf beziehen, in ihrer jeweils gültigen Form.

XVIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder von auf diesen beruhenden Vertragsdokumenten, Vereinbarungen und rechtlich massgeblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer hierin bestimmten Form. Dies gilt auch für Vereinbarungen, mit denen die vorgeschriebene Schriftform aufgehoben wird. Erklärungen werden rechtswirksam mit Eingang bei der anderen Partei.
2. Sollten Dokumente, die Teile der Bestellung bilden, einander widersprechen, so bestimmt sich ihre Gültigkeit gemäss der nachfolgend angegebenen Reihenfolge in der Weise, dass das jeweils vorher genannte Dokument einem nachfolgend genannten widersprechenden Dokument vorgeht, sofern in einem spezifizierten Dokument nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Reihenfolge ist wie folgt: Bestellung, individuelle Vereinbarung, Lieferabruf, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, andere vereinbarte Dokumente und/oder vom Lieferanten bereitgestellte Dokumente. In Bezug auf solche Dokumente soll ein zeitlich späteres dem zeitlich jüngeren vorgehen. In diesen Bestimmungen definierte Begriffe sollen in allen die Bestellung bildenden Dokumenten dieselbe Bedeutung haben, sofern nicht der Kontext ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder zusätzlich vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr wirtschaftlich nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, sofern dies möglich ist.

4. Alle in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers sollen gleichwertig sein und nebeneinander und zusätzlich zu gesetzlichen Rechten oder Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können.

5. Macht der Käufer keinen oder einen verspäteten Gebrauch von einer Bestimmung der Bestellung, so gilt dies nicht als Verzicht auf Rechte aus der Bestellung. Ein Verzicht auf die Rechte wegen eines Verstosses oder einer Nichterfüllung der Bestellung seitens des Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf die Rechte aus einem künftigen Verstoß oder einer künftigen Nichterfüllung und berührt in keiner Weise andere Bestimmungen der Bestellung.

XIX. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

1. Unbeschadet anderer Rechte des Käufers zur Beendigung dieser Bestellung und/oder der Vertragsdokumente ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen mit einer Frist von dreissig (30) Tagen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten oder (sofern anwendbar) mit einer kürzeren, durch den Kunden des Käufers angeforderten Frist, diese Bestellung und/oder die Vertragsdokumente nach Belieben oder aus anderem Grund ganz oder teilweise (gegenüber den Angaben in der Bestellung abweichende Mindestmengen) zu einem beliebigen Zeitpunkt und ungeachtet einer unverschuldeten Verzögerung oder anderer Ereignisse oder Umstände in Bezug auf den Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung nach Belieben oder aus einem anderen Grund zu kündigen, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen der Bestellung.

2. Nach Empfang der Kündigung des Käufers wird der Lieferant auf Anweisung des Käufers oder dessen Vertreter: (1) die Arbeiten gemäss dieser Bestellung und anderen in der Benachrichtigung genannten Aufträgen unverzüglich abrechnen und (2) jegliches Eigentum schützen, das sich im Besitz des Lieferanten befindet oder an dem der Käufer eine Beteiligung hat oder erwirbt oder das Eigentum des Käufers ist.

3. Der Käufer zahlt dem Lieferanten zusätzlich zu dem in der Bestellung angegebenen Preis für die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen, die vom Käufer vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung akzeptiert worden waren, die folgenden Beträge ohne Duplikation: (1) den in dieser Bestellung angegebenen Preis für die Waren und Dienstleistungen, die gemäss den Bestimmungen dieser Bestellung hergestellt oder erbracht, aber zuvor noch nicht gezahlt wurden, und (2) die tatsächlichen Kosten unfertiger Leistungen, Teile und Rohmaterialien, die dem Lieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung entstehen, in dem Umfang, in dem diese Kosten in Bezug auf die Höhe angemessen sind und nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung ordnungsgemäss zum fertiggestellten Anteil dieser Bestellung zugewiesen oder aufgeteilt wurden.

4. Der Käufer haftet nicht gegenüber dem Lieferanten und ist nicht verpflichtet, direkt oder indirekt (aufgrund von Forderungen von Unterlieferanten des Lieferanten oder anderweitig) Zahlungen an den Lieferanten zu leisten für Verluste, die – infolge der Beendigung dieser Bestellung – auf die mangelnde Realisierung erwarteter Einnahmen, Einsparungen oder Gewinne, nicht verrechnete Kosten, Zinsen auf Forderungen, Forschungs- und Entwicklungskosten, Umstellungskosten für Anlagen und Ausrüstungen oder Mietkosten, nicht amortisierte Wertminderungskosten oder allgemeine und verwaltungstechnische Kosten zurückzuführen sind. Falls die Beendigung dieser Bestellung durch den Käufer darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer nicht länger Lieferant für einen Kunden des Käufers für das Fahrzeugprogramm ist, für das der Käufer diese Bestellung aufgegeben hatte, werden dem Lieferanten die in diesem Absatz aufgeführten

Kosten nur in dem Umfang erstattet, in dem der Kunde des Käufers dem Käufer diese Kosten erstattet.

XX. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

1. Sollte der Lieferant seine vertraglichen Pflichten gemäss diesem Vertrag schwerwiegend verletzen oder seine Geschäftstätigkeit einstellen oder wird gegen ihn ein Verfahren nach den Konkurs- oder Insolvenzgesetzen des Rechtsgebiets, in dem er seine Geschäftstätigkeit ausübt, eingeleitet, wird die Zwangsverwaltung angeordnet oder ein aussergerichtliches Vergleichsverfahren zur Befriedigung der Gläubiger vom Lieferanten eingeleitet, so kann der Käufer die Bestellung und/oder die Vertragsdokumente unverzüglich ohne weitere Verpflichtung beenden.

2. Der Lieferant hat dem Käufer innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich mitzuteilen: wenn (1) ein Wechsel von Mehrheitsbeteiligungen am Unternehmen des Lieferanten erfolgt oder (2) ein wesentlicher Anteil der Betriebsmittel des Lieferanten, die für die Fertigung der Waren verwendet werden, an Dritte verkauft, verpachtet oder anderweitig übertragen werden („Kontrollwechsel“). Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung bestehende Bestellungen und/oder Vertragsdokumente schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

3. Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die auf Grund ihrer Natur die Vertragsdokumente überleben, bleiben auch nach Beendigung des Vertrags voll wirksam.

XXI. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, alle Vertragsdokumente, der Vertrag und die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder einer der Vertragsdokumente ergeben, ist Zürich.

3. Der Käufer hat ferner das einseitige Recht, rechtliche Schritte gegen den Lieferanten auch bei einem Gericht einzuleiten, das für den Geschäftssitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständig ist, oder bei einem Gericht des Erfüllungsorts.

4. Erfüllungsort ist in allen Fällen der Geschäftssitz des Käufers.